

S a t z u n g

des

Deutschen Aero - Clubs Luftfahrtverband Berlin e.V.

vom 12. Oktober 1950
in der Neufassung vom
24. März 1992
22. März 1994
16. März 1999
11. März 2003
02. November 2009

§ 1 Name und Sitz

Der „Deutsche Aero - Club Luftfahrtverband Berlin e.V.“ - kurz genannt „DAeC LV Bln“ - hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Der DAeC LV Bln ist Mitglied des Deutschen Aero Clubs (DAeC) und des Landessportbundes Berlin (LSB).

§ 2 Zweck

1. Der DAeC LV Bln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der bestehenden Gesetze. Seine Aufgabe ist es, den Luftsport zu fördern und zu pflegen, alle Luftsporttreibenden und die für sie tätigen Vereine zusammenzuschließen, die Teilnahme seiner Mitglieder an luftsportlichen Wettbewerben zu fördern sowie die Jugend durch Fürsorge und Ausbildung in Handfertigkeiten und Ausübung des Luftsports zu fördern.
2. Der DAeC LV Bln übt seine Tätigkeit unter Ausschluss jeder parteipolitischen, militärischen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung aus.
3. Der DAeC LV Bln ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DAeC LV Bln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des DAeC LV Bln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DAeC LV Bln fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der DAeC LV Bln besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (Vereinen),
2. der Gemeinschaft der „Alten Adler“ ehrenhalber,
3. außerordentlichen Mitgliedern:
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) aufgeforderten Mitgliedern,
4. fördernden Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Zugehörigkeit zum DAeC LV Bln

1. Ordentliches Mitglied

kann jeder eingetragene Verein werden, deren Einzelmitglieder mit der Aufnahme des Vereins über den DAeC LV Bln die mittelbare Mitgliedschaft des Deutschen Aero Clubs e.V. (DAeC) erwerben. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so besteht für den Antragsteller Berufungsmöglichkeit beim Vorstand.

2. Außerordentliche Mitglieder

- a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
werden durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt auf Vorschlag des Vorstandes und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen.
- b) Aufgeforderte Mitglieder
werden auf Grund besonderer Verdienste um die Luftfahrt oder wegen wichtiger Mitarbeit vom Vorstand berufen.

3. Fördernde Mitglieder

können juristische und natürliche Personen werden, welche die Luftfahrt zu fördern wünschen.
Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vereinbarung der Rechte und Pflichten mit dem aufzunehmenden Mitglied.
Für natürliche Personen, die Mitglieder des Clubs werden wollen, gilt die Ordnung der fördernden Mitglieder.

4. Mitglieder haben kein Miteigentum am Vermögen des DAeC LV Bln.

§ 6 Erlöschen der Zugehörigkeit zum DAeC LV Bln

1. Die Zugehörigkeit erlischt durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) Eintritt der Liquidation,
 - d) Ausschluss
 - e) Aufgabe oder Veränderung der Eigenschaften, die zur Aufnahme in den DAeC LV Bln erforderlich waren,
 - f) Tod.
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des DAeC LV Bln. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem DAeC LV Bln, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen.

§ 7 Austritt aus dem DAeC LV Bln

Der Austritt aus dem DAeC LV Bln ist zum Schluss jeden Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigung zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht rechtzeitig der Geschäftsstelle zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum DAeC LV Bln erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§ 8 Ausschluss aus dem DAeC LV Bln

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes oder eines Mitglieds durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen oder die Interessen des DAeC LV Bln schädigt,
 - b) gegen die Satzung oder die Bestimmungen des DAeC LV Bln oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe schuldhaft verstößt,
 - c) trotz zweimaliger, mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellter Aufforderung der Geschäftsstelle seinen Beitrag nicht binnen sechs Wochen bezahlt hat.
2. Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Den Beschluss teilt der Geschäftsführende Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit.
3. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig, die beim Geschäftsführenden Vorstand mit Begründung einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet die Versammlung der Vereinsvorsitzenden, die auf eingeschriebene Einladung des Geschäftsführen-

den Vorstandes innerhalb eines Monats seit Eingang der Berufung zusammentritt. Stellvertretung ist zulässig.

Die Versammlung unter Vorsitz des Ältesten anwesenden Vereinsvorsitzenden entscheidet mit einfacher Mehrheit nach Anhörung von Antragsteller und Antragsgegner endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4. Antragsteller, Antragsgegner oder deren Vertreter sind nicht stimmberechtigt.
5. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

Der Geschäftsführende Vorstand des DAeC LV Bln kann bestimmte Angelegenheiten an ordentliche Mitglieder zu selbständiger Erledigung überweisen.

§ 10 Gebiets- und Arbeitseinteilung

Der Vorstand kann das räumliche und sachliche Betätigungsgebiet der ordentlichen Mitglieder regeln.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder behandeln und vertreten ihre Angelegenheiten selbständig, aber unter Beachtung der Vorschriften der FAI, des DAeC und des DAeC LV Bln. Nur sie, die ordentlichen Mitglieder, sowie der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder, die eine Befähigung hierfür nachweisen, haben das Recht, verbandseigene Einrichtungen und Luftfahrtgeräte zu Bedingungen zu benutzen, die der Vorstand festlegt.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Satzung und die Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen,
 - b) den Verbandsorganen Auskünfte zu erteilen,
 - c) die beschlossenen Beiträge zu leisten.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, alle Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des DAeC LV Bln oder ein anderes ordentliches Mitglied betreffen, nur mit deren vorherigem Einverständnis durchzuführen. Der Geschäftsführende Vorstand ist über solche Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten, auch hat er das Recht, Vertreter zu entsenden.

5. Vorstehendes gilt für ao-Mitglieder sinngemäß.

§ 12 Organe des DAeC LV Bln

sind:

1. Mitgliederhauptversammlung,
2. Vorstand,
3. Geschäftsführender Vorstand,
4. Sportkommissionen,
5. Technische Kommission,
6. ständige Ausschüsse.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten.
- b) dem Geschäftsführenden und bis zu drei weiteren Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) den Vorsitzenden der Ballonfahrt-, Fallschirmsport-, Hängegleiter-, Modellflug-, Motorflug-, Segelflug-, UL-Flug-, Technischen Kommission, dem Landesjugendleiter und dem Anti-Doping-Beauftragten
- e) bis zu fünf Beisitzern,
- f) dem Pressereferenten,
- g) der Beauftragten für den Frauensport.

Den Vorstandsmitgliedern und Organen des Vereins können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenersatzung sind zulässig.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MHV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Vorsitzenden der Sportkommissionen, der Technischen Kommission, der Landesjugendleiter, der Pressereferent und die Beauftragte für den Frauensport bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, bei Widerspruch durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und verwaltet das Vermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes oder der MHV.

2. Der Präsident, der Geschäftsführende Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den „Geschäftsführende Vorstand“ und den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Falls einer von ihnen verhindert ist, tritt einer der weiteren Vizepräsidenten an die Stelle. Das Vorliegen der Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Geschäftsführende Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist befugt, an Kommissions- und Ausschusssitzungen stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstand über alle wichtigen Vorgänge unterrichtet.

Er beschließt in allen wichtigen sportlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen - insbesondere über die Aufnahme von Krediten, die Verwendung öffentlicher Beihilfen und Spenden, die Beschaffung von Fluggerät, langfristige Miet- und Pachtverträge, die Kostenvorschläge, die Vorbereitung der MHV und die in der Satzung oder in Ausführungsbestimmungen sonst festgelegten Angelegenheiten.

2. Dem Vorstand fallen außerdem noch folgende Aufgaben zu:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung für die MHV,
 - b) Ernennung besonderer Ausschüsse zur Erledigung außerordentlicher Aufgaben,
 - c) Ernennung eines Pressereferenten,
 - d) Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des DAeC LV Bln,
 - e) Benennung der Vertreter für den Luftfahrertag.
3. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind nicht an die Aufträge der Vereinsvorstände gebunden.
4. Der Vorstand kann Ersatzwahlen für ausscheidende Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vornehmen.
5. Der Vorstand kann Landesbehörden, Vertreter von Vereinen und Körperschaften sowie Sachverständige zu seinen Sitzungen und zur MHV einladen.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages stattfinden.
2. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Über jede Sitzung oder Umfrage ist eine Niederschrift zu führen, die der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift unterzeichnen. Sie muss in der nächsten Sitzung verlesen und bestätigt werden.
4. In den Sitzungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der vertretenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag.

§ 17 Ständige Ausschüsse

1. Es bestehen 7 Sportkommissionen, und zwar für
 - a) Ballonfahrt,
 - b) Fallschirmsport,
 - c) Hängegleiten/Gleitschirmfliegen,
 - d) Modellflug,
 - e) Motorflug,
 - f) Segelflug,
 - g) UL-Flug.
2. Jede der genannten Sportarten bildet nach Bedarf eine Sportkommission von mindestens drei Mitgliedern gemäß einer vom Vorstand zu genehmigenden Wahlordnung.
3. Die Sportkommissionen regeln ihre fachlichen Belange in Selbstverwaltung und geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Über weitere ständige Ausschüsse beschließen der Vorstand oder die MHV.

§ 18 Technische Kommission

1. Die Technische Kommission hat die gemeinsamen technischen Belange des DAeC LV Bln und seiner Gliederungen zu bearbeiten, aufeinander abzustimmen und zu vertreten.
2. Die Technische Kommission regelt ihre fachlichen Belange in Selbstverwaltung und gibt sich ihre Wahl- und Geschäftsordnung selbst. Die Wahl- und Geschäftsordnung sowie deren Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 19 Jugendleiter

Die Wahl des Jugendleiters erfolgt gemäß einer vom Vorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 20 Mitgliederhauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung (MHV) des DAeC LV Bln findet jährlich einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen statt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ernennt für die Mitgliederhauptversammlung zwei Schriftführer und zwei Stimmzähler. Die zu führende Niederschrift unterzeichnen der Versammlungsleiter und die zwei Schriftführer. Sie enthält insbesondere die Anträge und die gefassten Beschlüsse.
4. Alle Mitglieder, auch die der angeschlossenen Vereine, haben das Recht, auf der MHV zu erscheinen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig.

§ 21 Einberufung der Mitgliederhauptversammlung

1. Die Einladungen ergehen spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung vom Geschäftsführenden Vorstand an die Mitglieder des DAeC LV Bln. Die angeschlossenen Mitgliedsvereine sind verpflichtet, diese Mitteilungen an ihre Mitglieder rechtzeitig weiterzuleiten.

2. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor dem Luftfahrertag des DAeC stattzufinden.
3. Die Versicherung des Versammlungsleiters, dass die Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben worden seien, genügt, die ordnungsgemäße Berufung einer MHV festzustellen.
4. Anträge zur Tagesordnung jeder MHV und Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle des DAeC LV Bln spätestens 10 Tage vor der MHV einzureichen. Anträge sind kurz zu begründen.
5. Anträge, deren Dringlichkeit durch drei Viertel der vertretenen Stimmen anerkannt ist, können jederzeit eingebracht werden. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung.

§ 22 Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung

Die MHV ist die höchste entscheidende Stelle des DAeC LV Bln, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
- b) Festsetzung des jährlichen Grundbeitrages,
- c) Wahlen nach § 13 a-c und e sowie § 28 (1),
- d) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes des DAeC LV Bln,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Wahlen von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, denen Sitz und Stimme im Vorstand eingeräumt werden kann.

§ 23 Stimmrecht der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat für jedes Einzelmitglied seines Vereins, für das er den Beitrag entrichtet hat, eine Stimme.
2. Für die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder ist der Mitgliederbestand vom ersten Januar vor der Einladung zur MHV maßgebend.
3. Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist.
4. Ein ordentliches Mitglied darf höchstens ein Viertel aller auf der MHV vertretenden Stimmen auf sich vereinen.

§ 24 Vertretung der ordentlichen Mitglieder auf der MHV

1. Jedes ordentliches Mitglied darf sich auf der MHV für jede auch nur angefangene 10 Mitglieder durch einen Abgeordneten vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder regeln die Vertretung dieser Stimmen selbst.
2. Abgeordnete müssen Mitglieder des Vereins sein, den sie vertreten.
3. Jeder Abgeordnete darf die von ihm vertretenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 25 Geschäftsstelle

1. Die Geschäfte des DAeC LV Bln führt die Geschäftsstelle.
2. Für die laufenden Bürogeschäfte kann der Geschäftsführende Vorstand nach Billigung durch den Vorstand Bürokräfte hauptamtlich anstellen.
3. Der Geschäftsstelle obliegt, wenn sie mit Personal ausgestattet ist, im Besonderen
 - a) die Kasse des DAeC LV Bln nach Weisung und unter Aufsicht des Schatzmeisters zu verwalten,
 - b) den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Voranschlag für das laufende Jahr vorzubereiten.
 - c) den laufenden Schriftverkehr abzuwickeln.

§ 26 Schriftform

Die Information der Mitglieder und innerhalb des Vorstandes wird in elektronischer Form als Email rechtsverbindlich vorgenommen. Dieses beinhaltet Einladungen zu Veranstaltungen aller Art, sowie die jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlungen.

Die Vereinsvorstände teilen der LV Berlin Geschäftsstelle eine Mailadresse mit, wohin die elektronische Post gesandt werden soll. Der jeweilige Verein ist eigenverantwortlich für die Aktualisierung der Mailadresse gegenüber der LV Berlin Geschäftsstelle zuständig.

Zur Mitgliederhauptversammlung wird weiterhin in Schriftform eingeladen.

§ 27 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder führen für jedes ihrer Mitglieder den von der MHV beschlossenen monatlichen Grundbeitrag ab.
2. Der Beitrag ist monatlich bis zum 15. für den vorherigen Monat, entsprechend dem gemeldeten Mitgliederbestand, zu entrichten. Für jedes Mitglied ist dem DAeC LV Bln eine Mitgliedskarte ausgefüllt einzureichen.

§ 28 Rechnungsprüfer

1. Die MHV wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, entsprechend § 13 (2) auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Jahresabrechnung des DAeC LV Bln und der Ausschüsse nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen MHV vorzulegen.
3. Die geprüfte Jahresabrechnung ist dem Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass sie den ordentlichen Mitgliedern vor der MHV zur gründlichen Prüfung zur Verfügung gestellt werden kann.
4. Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und der MHV über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich zur Entlastung des Vorstandes.
5. Die Rechnungsprüfer können aus eigenem Entschluss im Laufe des Jahres unangemeldet Prüfungen der Kassenführung vornehmen.

§ 29 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellt werden.
2. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen, wenn das Amtsgericht oder eine übergeordnete Sportorganisation dieses fordert.

§ 30 Antidoping


Die Anti-Doping Bestimmungen des DAeC werden vom LV Berlin beachtet und entsprechend angewendet. Der Anti-Doping Beauftragte ist Mitglied des Vorstandes, sofern einer benannt wird.

§ 31 Einzelbestimmungen

1. Bei Abstimmungen in allen Organen des DAeC LV Bln entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand und die MHV können Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen. Ausführungsbestimmungen sind für die Mitglieder verbindlich, sofern die Satzung hierdurch nicht geändert, sondern nur erläutert wird.
3. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 32 Auflösung

1. Die Auflösung des DAeC LV Bln kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederhauptversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem und höchstens drei Monaten liegen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen nötig.
3. Bei Auflösung des DAeC, LV-Bln. e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte luftsportliche Zwecke zu verwenden hat.


Klaus Engelhardt
(Präsident)


André Huhnd
(Schatzmeister)


Michael Thomsen
(Geschäftsf. Vizepräs.)

